

## **Freies Arbeiten ohne Existenzangst !?**

### **Stellungnahme des Kulturrat Österreich zum Grünen Grundsicherungsmodell für KünstlerInnen**

Quelle: [http://www.gruene.at/uploads/media/pickl\\_0628\\_123444\\_01.pdf](http://www.gruene.at/uploads/media/pickl_0628_123444_01.pdf)

Die soziale und wirtschaftliche Lage von KünstlerInnen liegt im Argen. Schwankende Einkommen, hohes finanzielles Risiko und mangelnde soziale Absicherung entsprechen der Lebensrealität vieler KünstlerInnen. Unterschiedlichen Beschäftigungsformen, die abwechselnd oder gleichzeitig bestehen, stehen jeweils unterschiedliche und nicht kompatible Sozialversicherungssysteme gegenüber. Das Zuschussmodell „Künstlersozialversicherungsfonds“ hat kläglich versagt: Es gewährt einer Auswahl an KünstlerInnen finanzielle Unterstützung zum Pensionsversicherungsbeitrag, bietet aber keinen Lösungsansatz. Neue Konzepte sind dringend erforderlich.

Soll freies künstlerisches Arbeiten ohne Existenzangst für alle KünstlerInnen möglich sein, muss Einkommenskontinuität geschaffen werden – ohne Bedingungen und in einem Ausmaß, das auch erforderliche finanzielle Investitionen in die künstlerische Arbeit zulässt.

Nur wenn Erwerb von Arbeit entkoppelt und wenn soziale und wirtschaftliche Absicherung keine Frage des Erwerbseinkommens mehr ist, ist eine Basis für freies künstlerisches Arbeiten geschaffen.

Diesen Gedanken trägt die *Grüne Grundsicherung für KünstlerInnen* im Ansatz Rechnung. Damit wird dem prekären Zustand ein Konzept entgegen gesetzt, das über kurzgreifende Reformabsichten hinausgeht. Der vorliegende Entwurf greift jedoch zu kurz. Bei näherer Betrachtung zeigen sich grundlegende Mängel. BezieherInnen einer solchen Grundsicherung bliebe fallweise weniger als das Existenzminimum, um Arbeit und Leben zu finanzieren. Zudem wird die Problematik der Mehrfachversicherung nicht unbedingt verbessert, zum Teil noch verschärft.

## **Kritik an der *Grünen Grundsicherung für KünstlerInnen* auf einen Blick:**

### **- Existenzgefährdung**

In Zeiten ohne Erwerbseinkommen bleibt vom Grundsicherungsbetrag monatlich netto weniger als das Existenzminimum, um den Lebensunterhalt zu bestreiten und zudem das „freie“ künstlerische Arbeiten zu finanzieren. Die „Grundsicherung“ wird zur Armutsfalle!

### **- Verschärfung sozialversicherungsrechtlicher Probleme**

Mehrfachversicherung bei verschiedenen Versicherungsanstalten aufgrund unterschiedlicher Einkommensarten und Beschäftigungsverhältnisse wird forciert. Der Grundsicherungszuschuss ist wie eine Einnahme aus selbstständiger Tätigkeit zu behandeln. Das führt dazu, dass für unselbstständig Beschäftigte zusätzlich das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz anzuwenden ist.

### **- Unberechenbarer Kontrollaufwand**

Monatliche Einkommensprognosen von selbstständig Erwerbstätigen sind schwierig, definitive Angaben im Voraus schlicht unmöglich. Der Grundsicherungszuschuss wird im Voraus geleistet, danach soll die Rechtmäßigkeit der Auszahlung überprüft werden. Der spätere Jahresabschluss (Einkommensteuerbescheid) gibt Auskunft über das Jahreseinkommen, kann daher nicht zur Einkommensüberprüfung für einzelne Kalendermonate herangezogen werden. Ein neues Kontrollsystem müsste entworfen und eingerichtet werden.

### **- Finanzielle Planungsunsicherheit**

Einkommenssteigerungen nach Phasen mit Grundsicherungsbezug sind ein möglicher Erfolg von vorangegangenen Geldleistungen. Als solche sollten sie auch gewertet und nicht aufgrund höherer Jahresergebnisse zum Anlass genommen werden, den vorangegangenen Grundsicherungsbezug im Rahmen einer Art Kreditsystem für spätere Zeiten (in denen Grundsicherung wieder gebraucht wird) anzuschreiben oder gar Rückforderungen anzustellen.

Grundsicherungsbezüge, die – längst ausgegeben – rückwirkend wieder aufgehoben werden können, verursachen finanzielle Planungsunsicherheit.

**Die *Grüne Grundsicherung für KünstlerInnen* ist in der vorliegenden Fassung weder erstrebenswert noch zielführend, da damit das im Entwurfspapier selbst genannte Vorhaben einer „echten finanziellen Absicherung“ zum „Freien Arbeiten ohne Existenzangst“ nicht zu verwirklichen ist. Zu ungenau sind dafür die Begriffe gefasst, die administrativen Abläufe zu wenig durchdacht und die Geldflüsse unzureichend geplant.**

## **Stellungnahme im Detail**

0. Vorbemerkung
1. „Grundsicherung“ unter dem Existenzminimum
2. Grundsicherung als selbstständiges Erwerbseinkommen:  
Einkommensteuer und Mehrfachversicherung als zusätzliche (finanzielle)  
Belastungen
3. Ding der Unmöglichkeit:  
Monatlicher Einkommensnachweis von selbstständig Erwerbstätigen
4. Bürokratischer Albtraum:  
Nachbemessung, Kredit, Rückzahlung
5. Teilweise finanzielle Verschlechterung gegenüber  
Künstlersozialversicherungsfondsgesetz

## 0. Vorbemerkung

### **900 Euro: Einnahmen oder Einkommen? Weder noch.**

Wo im Entwurfspapier für die *Grüne Grundsicherung für KünstlerInnen* von 900 Euro die Rede ist, sind damit weder durchgehend Einnahmen noch Einkommen gemeint. Eine uneindeutige Begriffsverwendung oder die Verwendung von Ersatzbegriffen (Verdienst, erwirtschaftete Beträge) erschwert eine unmissverständliche Lesart und hat Konsequenzen für die tatsächliche Höhe des Einkommens.

Wollte eine *Grundsicherung* dafür sorgen, dass jede KünstlerIn 900 Euro „Einkommen“ (Einnahmen minus Ausgaben) erreicht, so müsste diese „Grundsicherung“ sämtliche betrieblichen Ausgaben und Pflichtversicherungsbeiträge decken, sofern dadurch ein Einkommen von 900 Euro unterschritten würde. Das ist freilich nicht der Plan. Wird ein Grundsicherungsbezug in Anspruch genommen, können bei der Bekanntgabe der Einkommensverhältnisse Ausgaben sehr wohl deklariert werden, der Grundsicherungsbezug ist jedenfalls auf max. 900 Euro pro Monat beschränkt.

Der Grenzbetrag von 10.800 Euro jährlich (12 x 900 Euro = 10.800 Euro), bis zu dem ein Grundsicherungszuschuss bei gleichzeitigen Erwerbseinkommen vorgesehen ist, kommt im Grünen Grundsicherungsentwurf für KünstlerInnen einerseits als Beitragsgrundlage für die Pflichtversicherung, andererseits als Einkommen (Ergebnis lt. Steuerbescheid) vor. Zwischen 10.800 Euro Beitragsgrundlage (für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge) und 10.800 Euro Einkommen (Jahresergebnis im Steuerbescheid nach Berücksichtigung aller betrieblichen Ausgaben, geleisteten Pflichtversicherungsbeiträge, Pauschbetrag für Sonderausgabe) liegen erhebliche Differenzen, die auch Einfluss auf den möglichen Grundsicherungszuschuss haben.

#### Beispiel A (selbständig erwerbstätige KünstlerIn):

Ergebnis Einnahmen/Ausgaben (ohne SV-Beiträge)	3.600,00 Euro
Grundsicherungszuschuss	10.800,00 Euro
geleistete vorläufige Pensionsversicherungsbeiträge	- 2.200,00 Euro
geleistete vorläufige Krankenversicherungsbeiträge	- 1.300,00 Euro
Unfallversicherungsbeitrag	- 87,60 Euro
-----	
Einkünfte	10.812,40 Euro
Pauschbetrag für Sonderausgaben (§ 18 EStG)	- 60,00 Euro
-----	
<b>Einkommen</b>	<b>10.752,40 Euro</b>
<b>Endgültige Beitragsgrundlage</b> (Einkünfte + die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge):	<b>14.312, 40 Euro</b>

### Beispiel B (selbständig erwerbstätige KünstlerIn):

Ergebnis Einnahmen/Ausgaben (ohne SV-Beiträge)	3.600,00 Euro
Grundsicherungszuschuss	7.287,60 Euro
geleistete vorläufige Pensionsversicherungsbeiträge	- 1.647,00 Euro
geleistete vorläufige Krankenversicherungsbeiträge	- 982,80 Euro
Unfallversicherungsbeitrag	- 87,60 Euro
-----	
Einkünfte	8.170,20 Euro
Pauschbetrag für Sonderausgaben (§ 18 EStG)	- 60,00 Euro
-----	
<b>Einkommen</b>	<b>8.110,20 Euro</b>
<b>Endgültige Beitragsgrundlage</b> (Einkünfte + die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge):	<b>10.800,00 Euro</b>

In beiden Rechenbeispiel sind die geleisteten vorläufigen Sozialversicherungsbeiträge so gewählt, dass sie der endgültigen Beitragshöhe (Werte 2006: 9,1 % Krankenversicherung, 15,25% Pensionsversicherung) entsprechen. Von einer solchen Situation ist in der Praxis kaum auszugehen. Sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, folgt eine Nachbemessung und ggf. auch Nachzahlungen.

Kann ein Grundsicherungszuschuss bis zu einem Einkommen von 10.800 Euro bezogen werden, ist dies grundsätzlich die finanziell vorteilhafteste Variante für die BezieherInnen. KünstlerInnen, die ein geringes Erwerbseinkommen haben, könnten immer noch den Höchstbetrag an Grundsicherungszuschuss beziehen. Einen bedeutenden (Unsicherheits-)Faktor (für das Jahresergebnis) spielen hier jedoch die vorläufigen Sozialversicherungsbeiträge, die im betreffenden Jahr geleistet werden. Vergleiche dazu Beispiel A: Die KünstlerIn hat das für den Grundsicherungsbezug entscheidende Einkommen von 10.800 Euro nicht überschritten und den maximal möglichen Grundsicherungszuschuss ausgeschöpft. Hätte die KünstlerIn jedoch niedrigere Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung geleistet (z.B. den Mindestbeitrag von 1.571,39 Euro, der in den ersten drei Jahren der Erwerbstätigkeit vorgeschrieben wird), müsste sie Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen, gleichzeitig läge ihr Einkommen letztlich erheblich über der Grundsicherungsgrenze von 10.800 Euro (und das könnte Rückzahlungsforderungen bei der Grundsicherung zur Folge haben).

Zwecks besserer Vergleichbarkeit wird – in Anlehnung an das Rechenbeispiel im Grünen Entwurfspapier – bei den folgenden Rechenbeispielen von der Interpretation der 10.800-Euro-Grenze als Beitragsgrundlage ausgegangen. Für die Berechnung ist jeweils die endgültige Beitragsgrundlage (die allerdings erst nach Jahresabschluss feststehen würde) herangezogen.

Bei den später folgenden Rechenbeispielen sind den Jahresberechnungen oftmals zur Veranschaulichung auch die Darstellungen des Jahreszwölftels gegenübergestellt. Das Jahreszwölftel hat jedoch keine Aussagekraft für die einzelnen Kalendermonate.

## 1. „Grundsicherung“ unter dem Existenzminimum

„Monatlich erhalten alle KünstlerInnen, die weniger als 900 € verdienen, einen Zuschuss bis zu dieser Höhe aus einem staatlichen Fonds.“

Allerdings: 900 Euro vor Abzug allfälliger Sozialversicherungsbeiträge.

Der Zuschuss soll sozialversicherungsrechtlich wie eine Einnahme aus selbstständiger Erwerbsarbeit behandelt werden. Demnach kommt das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) zur Anwendung. Werden die Versicherungsgrenzen überschritten (gleichgültig ob ausschließlich aus dem Grundsicherungsbezug oder aus Einkommen durch selbstständige Erwerbstätigkeit + Grundsicherungszuschuss), kommt es zur Pflichtversicherung.

### a. KünstlerIn ohne Erwerbseinkommen, ausschließlich Grundsicherungsbezug

„Für die folgende Berechnung kommen 7.000 KünstlerInnen in den Genuss einer Absicherung von 900 Euro pro Monat (12x im Jahr = 10800Euro), wobei sie aber immer nur den Differenzbetrag zu den von Ihnen selbst erwirtschafteten Beträgen als Zuschuss erhalten. Zudem zahlen sie vom Zuschuss rund 25% Sozialversicherungsbeitrag [...]. Es bleiben ihnen dann rund 680 €.“

Bei einer Beitragsgrundlage von 10.800 Euro (900 Euro x 12) aufgrund von selbstständiger Erwerbstätigkeit und/oder Grundsicherungsbezug sind die Versicherungsgrenzen gem. GSVG überschritten. Es kommt zur Pflichtversicherung.

#### Rechenbeispiel:

	<u>Jahr</u>	<u>Monat</u>
Beitragsgrundlage aus Grundsicherung	10.800,00 Euro	900,00 Euro
- Pensionsversicherung 15,25%*	- 1.647,00 Euro	- 137,25 Euro
- Krankenversicherung 9,1%*	- 982,80 Euro	- 81,90 Euro
- Unfallversicherung*	- 87,60 Euro	- 7,30 Euro
-----	-----	-----
Ergebnis	<b>8.082,60 Euro</b>	<b>673,55 Euro</b>

\* Pflichtversicherung gem. GSVG, Werte 2006

Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge bleiben im Jahresdurchschnitt 673,55 Euro monatlich (in diesem Beispiel sind noch keine Ausgaben für die künstlerische Tätigkeit berücksichtigt) – dieser Betrag liegt unter dem österreichischen Existenzminimum! Das österreichische Existenzminimum beträgt 690,00 Euro für Alleinstehende ohne Unterhaltspflichten (Wert 2006). Eine Berücksichtigung von Unterhaltspflichten ist bei der *Grünen Grundsicherung für KünstlerInnen* nicht vorgesehen.

## Vergleich Existenzminimum (Werte 2006)

PensionsbezieherIn, alleinstehend, ohne Unterhaltspflichten, AusgleichszulagenbezieherIn

Eine alleinstehende PensionsbezieherIn etwa, deren Gesamteinkünfte (Pensionsbezug plus eventuelle Zusatzeinkünfte) unter dem Existenzminimum liegen, erhält eine Ausgleichszulage zum Existenzminimum. 14mal jährlich. Nach Abzug des Krankenkassenbeitrags beträgt das Jahres-Zwölftel netto 765,15 Euro.

### Rechenbeispiel:

Summe Gesamteinkünfte und Ausgleichszulage	690,00 Euro
- Krankenkassenbeitrag 4,95%	- 34,16 Euro
-----	
Nettoeinkommen (14mal / Jahr)	655,84 Euro
Jahres-Zwölftel	<b>765,15 Euro</b>

Für jede unterhaltsberechtigte Person im gemeinsamen Haushalt erhöht sich das Existenzminimum, resp. die Ausgleichszulage.

### **b. KünstlerIn mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Grundsicherungsbezug**

Vgl. oben (S. 4/5)

### **c. KünstlerIn mit Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Anstellung, freier Dienstvertrag) und Grundsicherungsbezug**

KünstlerInnen, die ergänzend zu einem unselbstständigen Erwerbseinkommen einen Grundsicherungszuschuss beziehen, steigen finanziell besser aus. Beträgt der Grundsicherungsbezug im Kalenderjahr maximal 3.997,92 Euro (Versicherungsgrenze II 2006), entsteht keine weitere Sozialversicherungspflicht. Macht der jährliche Grundsicherungsbezug mehr als 3.997,92 Euro aus, kommt es hingegen zu einer weiteren Pflichtversicherung – unabhängig davon, ob für das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bereits Sozialversicherungsbeiträge (bei einer anderen Versicherungsanstalt) bezahlt werden. Mehrfachversicherung ist die Folge. Da die Entwicklung des Jahreseinkommens und eventuelle Grundsicherungsbezüge unvorhersehbar sind, ist auch unvorhersehbar, ob im Laufe des Kalenderjahres die Pflichtversicherungsgrenzen überschritten werden und somit weitere Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen sind.

#### Beispiel A:

	<u>Jahr</u>	<u>Monat</u>
Unselbstständiges Einkommen netto**	7.200 Euro	600,00 Euro
+ Grundsicherungszuschuss	3.600 Euro	300,00 Euro
-----		
Ergebnis	<b>10.800 Euro</b>	<b>900,00 Euro</b>

Da der Grundsicherungsbezug unter der Versicherungsgrenze liegt, fallen keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge an.

### Beispiel B:

	<u>Jahr</u>	<u>Monat</u>
Unselbstständiges Einkommen netto**	6.000,00 Euro	500,00 Euro
+ Grundsicherungszuschuss	4.800,00 Euro	400,00 Euro
- Pensionsversicherung 15,25%*	- 732,00 Euro	- 61,00 Euro
- Krankenversicherung 9,1%*	- 436,80 Euro	- 36,40 Euro
- Unfallversicherung*	- 87,60 Euro	- 7,30 Euro
-----		
Ergebnis	<b>9.543,60 Euro</b>	<b>795,30 Euro</b>

### Beispiel C:

	<u>Jahr</u>	<u>Monat</u>
Unselbstständiges Einkommen	3.600,00 Euro	300,00 Euro
+ Grundsicherungszuschuss	7.200,00 Euro	600,00 Euro
- Pensionsversicherung 15,25%*	1.098,00 Euro	- 91,50 Euro
- Krankenversicherung 9,1%*	- 655,20 Euro	- 54,60 Euro
- Unfallversicherung *	- 87,60 Euro	- 7,30 Euro
-----		
Ergebnis	<b>8.959,20 Euro</b>	<b>746,60 Euro</b>

\*\* nach Abzug Pflichtversicherungsbeiträge  
\* Pflichtversicherung gem. GSVG, Werte 2006

### Bei allen drei Beispielen gilt:

Der als Grundsicherungszuschuss angenommene Betrag könnte sich auch aus selbstständigem Erwerbseinkommen + Grundsicherungszuschuss zusammensetzen. Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge würde dies keinen Unterschied bedeuten.

Für die Pflichtversicherung gem. GSVG ist entscheidend, ob jeweils im Kalenderjahr die Versicherungsgrenzen überschritten werden. Die monatlichen Einkommensverhältnisse sind hierbei irrelevant.

### **Zwischenresümee:**

**KünstlerInnen ohne Erwerbseinkommen oder Transferleistungen wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc. verschafft die "Grundsicherung" nicht mehr als ein Monatseinkommen unter dem österreichischen Existenzminimum – zum Leben und für das „freie Arbeiten ohne Existenzangst“.**

**Jedenfalls unselbstständig erwerbstätige KünstlerInnen haben unter bestimmten Einkommensverhältnissen bei diesem Grundsicherungsmodell die Möglichkeit, das Maximum von 900 Euro netto monatlich zu erreichen (siehe Beispiel A).**

**Gerade aber für selbstständig erwerbstätige KünstlerInnen besteht besonderer Bedarf einer sozialen und wirtschaftlichen Absicherung in Phasen der Erwerbslosigkeit, da keine leistbare Möglichkeit zur Arbeitslosenversicherung besteht.**

**Die Grüne Grundsicherung für KünstlerInnen soll unveränderten Sozialversicherungsgesetzen unterliegen und schafft keinen Ausgleich, um auf Seiten der BezieherInnen gleiche finanzielle Ergebnisse unabhängig von den jeweiligen Beschäftigungsverhältnissen zu gewährleisten.**

## **2. Grundsicherung als selbstständiges Erwerbseinkommen: Einkommensteuer und Mehrfachversicherung als zusätzliche (finanzielle) Belastungen**

Die *Grüne Grundsicherung für KünstlerInnen* sieht vor, Grundsicherungsbezüge wie Einnahmen aus selbstständiger Erwerbsarbeit zu behandeln. Daraus ergeben sich verschiedene Probleme, die zum Teil finanzielle Belastungen zur Folge haben.

### **a. Einkommensteuerpflicht**

Ist ein Grundsicherungsbezug wie selbstständiges Erwerbseinkommen zu behandeln, so wird dieser auch einkommensteuerrelevant. Das hat dann Auswirkungen, wenn die Grundsicherung in Phasen zwischen finanziell ertragreicherer Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen wird und das Jahresergebnis die Einkommensteuergrenze überschreitet.

Es ist möglich, dass einerseits aufgrund des Grundsicherungsbezuges die Einkommenssteuergrenze überschritten wird und Einkommensteuer zu bezahlen ist, andererseits eine Rückforderung von Grundsicherungsbezügen folgt.

Werden Grundsicherungsbezüge hingegen von der Einkommensteuerpflicht ausgenommen (vgl. Stipendien und Preise gem. Kunstförderungsgesetz des Bundes), so haben diese auch sozialversicherungsrechtlich keine Relevanz. Das kann dazu führen, dass KünstlerInnen mitunter gar keine Möglichkeit zur Pflichtversicherung (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung) haben. Werden die Versicherungsgrenzen für eine Pflichtversicherung nicht überschritten, ist bei selbstständig Erwerbstätigen lediglich eine freiwillige Kranken- und Unfallversicherung möglich, eine Pensionsversicherung ist ausgeschlossen. Für jene KünstlerInnen, die bereits durch ihr Erwerbseinkommen einer (anderen) Pflichtversicherung unterliegen, mag dies kurzfristig (!) ein finanzieller Vorteil sein.

### **b. „Falsche“ Versicherung**

Manche künstlerischen Berufe gelten als unselbstständige Tätigkeiten (z.B. SchauspielerInnen). Wird der Grundsicherungsbezug wie Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit behandelt, unterliegen diese KünstlerInnen plötzlich einem Sozialversicherungsgesetz (GSVG), das für ihren Beruf im Grunde nicht anzuwenden ist. Wird mit dem Grundsicherungsbezug die jährliche Versicherungsgrenze (Wert 2006: 3.997,92 Euro) überschritten, kommt es zur Pflichtversicherung für „Neue Selbstständige“. Der finanzielle Vorteil, Grundsicherungszuschüsse beziehen zu können überwiegt. Doch der als "selbstständiges Einkommen" gehandelte Grundsicherungsbezug darf nicht zum Nachteil beim Bezug vom Arbeitslosengeld (bzw. Notstandshilfe) werden, von dem (vermeintlich) selbständig Erwerbstätige ausgeschlossen werden.

### **c. Mehrfachversicherung**

Problem der Mehrfachversicherung anhand „Beispiel C“ (siehe S. 8):

Aus dem unselbstständigen monatlichen Erwerbseinkommen entsteht keine Pflichtversicherung, wenn in den einzelnen Monaten die Geringfügigkeitsgrenze jeweils nicht überschritten wird (Wert 2006: 333,16 Euro). Aus dem Grundsicherungsbezug entsteht eine Pflichtversicherung, wenn damit die jährliche Versicherungsgrenze überschritten wird (zutreffende Versicherungsgrenze 2006: 3.997,92 Euro).

Dass die Einkommensverhältnisse (Anteil unselbstständiges Erwerbseinkommen sowie Anteil Grundsicherungsbezug) bereits zu Jahresbeginn oder zum Zeitpunkt des ersten Grundsicherungsbezuges absehbar sind, ist unwahrscheinlich. Hier spießen sich die Sozialversicherungsgesetze ASVG und GSVG, da das erste auf den Monat Bezug nimmt, das zweite auf das Jahr – zum Nachteil jener, die in beiden Systemen versichert sein müssen.

Beispiel (vgl. Beispiel C, S. 8):

Eine KünstlerIn hat eine geringfügige Beschäftigung (300 Euro pro Monat unselbstständiges Einkommen), Monat für Monat kommt es zu keinem weiteren unselbstständigen Erwerbseinkommen. Sie bezieht einen Grundsicherungszuschuss. Erst nach dem 7. Monat steht fest, dass sie mit dem Grundsicherungsbezug die jährliche Versicherungsgrenze gem. GSVG überschreitet.

Da die KünstlerIn die Einkommensverhältnisse nicht genau abschätzen kann, sind folgende Szenarien möglich:

.) Sie meldet sich gem. GSVG zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, weil sie annimmt, durch den Grundsicherungszuschuss die Versicherungsgrenze zu überschreiten. Ist das letztlich nicht der Fall – z.B. weil sie in ein unselbstständiges Beschäftigungsverhältnis eintritt und daraufhin keinen Grundsicherungszuschuss mehr bezieht – hätte sie diese Sozialversicherungsbeiträge nicht bezahlen müssen.

.) Sie meldet sich (aufgrund des unselbstständigen Erwerbseinkommens) zur freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung gem. ASVG, weil sie annimmt, durch den Grundsicherungszuschuss die Versicherungsgrenze gem. GSVG nicht zu überschreiten. Überschreitet sie durch den Grundsicherungsbezug die Versicherungsgrenze letztlich doch – z.B. weil sie kein weiteres oder besser bezahltes unselbstständiges Beschäftigungsverhältnis beginnt – kommt es zur Pflichtversicherung gem. GSVG und sie hätte sich die Ausgaben für die freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung sparen können.

.) Sie meldet sich bei keiner Versicherung, da sie aufgrund des unselbstständigen Einkommens nicht dazu verpflichtet ist und den Grundsicherungszuschuss als „Arbeitsstipendium“ und nicht als selbstständiges Einkommen versteht. Da sie letztlich jedoch mit dem Grundsicherungszuschuss von 7.200 Euro über die Versicherungsgrenze II kommt, wird sie nachträglich gem. GSVG zur Pflichtversicherung herangezogen, ohne dass sie Leistungen aus der Krankenversicherung in Anspruch nehmen konnte. Die Beiträge werden plus 9,3%-igem Strafzuschlag eingehoben.

Immerhin, die Beitragsgrundlagen aus der Mehrfachversicherung werden letztlich zusammengezählt und haben somit Auswirkungen auf die spätere Pensionshöhe (Ausnahme: wurde die Höchstbeitragsgrundlage überschritten ist, zahlt die Versicherungsanstalt auf Antrag den Überschreibungsbetrag zurück).

## Zwischenresümee:

Wechsel und Gleichzeitigkeit von Beschäftigungsformen sind Kennzeichen von zeitgenössischen Erwerbsarbeitsbiografien von (nicht nur) Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden. Das österreichische Sozialversicherungssystem trägt dieser Situation in keiner Weise Rechnung. Auch das Modell für die *Grüne Grundsicherung für KünstlerInnen* beinhaltet nicht unbedingt eine Verbesserung, zum Teil verschärft es die Situation sogar: Gilt der Bezug eines Grundsicherungszuschusses sozialversicherungsrechtlich als Einnahme aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, unterliegen damit auch jene künstlerischen Berufe, die der unselbstständigen Erwerbstätigkeit zuzuordnen sind, einem Sozialversicherungssystem für Selbstständige. Mehrfachversicherung ist die Folge.

Das Problem, Einkommensprognosen zu erstellen und darauf aufbauend die „richtige“ (die letztlich zuständige) Sozialversicherung zu wählen, bleibt bestehen, betrifft bei der *Grünen Grundsicherung für KünstlerInnen* jedoch noch mehr KünstlerInnen als bisher. Die Entscheidung für ein Sozialversicherungssystem ist ein finanzielles Glücksspiel. Wie viel vom Grundsicherungsbezug tatsächlich übrig bleibt, welche Sozialversicherungsgesetze anzuwenden sind, darüber wird oft erst der Jahresabschluss Gewissheit bringen.

### **3. Ding der Unmöglichkeit:**

#### **Monatlicher Einkommensnachweis von selbstständig Erwerbstätigen**

*„KünstlerInnen, die in das Absicherungssystem aufgenommen wurden, erhalten den Differenzbetrag auf 900 € nach Prüfung ihres Erwerbseinkommens im Voraus und verpflichten sich, jede Änderung der Verdienstverhältnisse, so sie über einen festgelegten monatlichen Betrag hinaus gehen, jedenfalls aber vierteljährlich in ein einfaches elektronisches Formular einzutragen und dem Fonds zu erklären, damit die Höhe des weiteren Bezugs schnell und unbürokratisch festgelegt werden kann. [...] Geht der Betrag über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus, können sie automatisch auch die entstandenen Ausgaben erklären.“*

Selbstständig Erwerbstätige haben keine regelmäßigen Einnahmen. Monatliche Einnahmen (Umsatz) haben wenig Aussagekraft über das Einkommen (Gewinn). Das Jahreseinkommen steht erst nach dem Jahresabschluss (z.B. Einkommensteuerbescheid) fest.

Völlig neue Kontrollsysteme müssten entworfen und eingerichtet werden. Aufwendige Nachbemessungen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides (mitunter noch Jahre später, wenn KünstlerInnen etwa – aus Gründen der Einkommensteuerersparnis – die Möglichkeit der Einkommensumverteilung auf drei Jahre nutzen) wären eine weitere Folge.

Warum lediglich dann, wenn die Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2006: 333,16 Euro monatlich) überschritten wird, berufsrelevante („betriebliche“) Ausgaben gelten gemacht werden können, ist nicht nachvollziehbar. Berufsrelevante Ausgaben können in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung (Einkommensteuererklärung) in jedem Fall als Ausgaben deklariert werden – gleichgültig wie hoch die Einnahmen (aus der selbstständigen Tätigkeit, resp. auch durch Grundsicherungsbezug) waren.

#### 4. Bürokratischer Albtraum: Nachbemessung, Kredit, Rückzahlung

*„Gelder die – entgegen der ursprünglichen Verdienstannahme – fälschlich ausbezahlt wurden, bleiben als Kredit für allfällige weitere Notlagen stehen und müssen nur zurückbezahlt werden, wenn der Jahresabschluss ein dafür zumutbares Ergebnis zeigt.“*

Monatlich stark schwankende Einkommensverhältnisse sind Standardsituationen künstlerischer Erwerbstätigkeit. So kann es sein, dass über mehrere Monate hinweg der Grundsicherungsbezug eine notwendige Geldleistung ist, sich danach aber wirtschaftlicher Erfolg einstellt. Dies könnte positiver Effekt einer Grundsicherung sein.

Grundsicherungszuschüsse werden monatlich im Voraus ausbezahlt, um in die aktuelle wirtschaftliche Situation einzugreifen. Nach dem Jahresabschluss ist es zwar möglich, ein Jahreszwölftel zu berechnen, dieses ist jedoch nicht repräsentativ für die einzelnen Kalendermonate. Ist letztlich das Jahresergebnis entscheidend, so ist die Grundsicherung nichts weiter als ein Darlehen.

Bei selbstständig Erwerbstätigen steht das Jahresergebnis frühestens im Folgejahr (mitunter gar erst Jahre später, wenn KünstlerInnen etwa – aus Gründen der Einkommensteuerersparnis – die Möglichkeit der Einkommensumverteilung auf drei Jahre nutzen) definitiv fest. Die Einkommensverhältnisse zu diesem Zeitpunkt können bereits wieder völlig anders aussehen als der Monatsdurchschnitt des betreffenden Kalenderjahres. Spätere (zudem stark verzögerte) Nachbemessungen bewirken Planungsunsicherheit.

Bei unselbstständig Erwerbstätigen können Gehaltszettel Auskunft über die aktuelle monatliche Einkommenssituation geben. Der Fall wäre damit abgeschlossen – sofern keine Kombination von unselbstständiger und selbstständiger Beschäftigung vorliegt und ebenfalls erst das Jahresergebnis Auskunft über das tatsächliche Jahreseinkommen gibt.

## 5. Teilweise finanzielle Verschlechterung gegenüber Künstlersozialversicherungsfondsgesetz

„Der KSVF würde sich mit dem dargestellten Sicherungsmodell vollkommen erübrigen.“

Der Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) leistet Zuschüsse zum Pensionsversicherungsbeitrag für selbstständig erwerbstätige KünstlerInnen. Zu den Anspruchsvoraussetzungen zählen Einkommensgrenzen: Das Jahreseinkommen aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit muss 3.997,92 Euro (Wert 2006) überschreiten. Die Gesamteinkünfte dürfen maximal 19.621,67 Euro betragen.

KünstlerInnen mit einem Erwerbseinkommen über 10.800 Euro gehen bei der *Grünen Grundsicherung für KünstlerInnen* leer aus, während bei der geltenden Rechtslage für selbstständig erwerbstätige KünstlerInnen bis zu Jahresgesamteinkünften von 19.621,67 Euro ein Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag möglich ist.

Ist die maßgebliche Grenze eine Beitragsgrundlage von max. 10.800 Euro, so steigen auch KünstlerInnen, die Grundsicherungszuschüsse im Ausmaß von etwa 1.200 Euro oder weniger pro Kalenderjahr beziehen, mit der *Grünen Grundsicherung für KünstlerInnen* finanziell schlechter aus:

### a. Selbstständig erwerbstätige KünstlerIn bei Erwerbseinkommen mit Beitragsgrundlage über dem Grundsicherungsbetrag

#### Rechenbeispiel:

Kosten der Pflichtversicherung pro Kalenderjahr bei einer Jahres-Beitragsgrundlage von 10.812 Euro (entspricht 12 x 901 Euro)

Pensionsversicherung 15,25%*	-	1.648,83 Euro
Krankenversicherung 9,1%*	-	983,89 Euro
Unfallversicherung (Jahresbetrag)*	-	87,60 Euro
-----		
Summe Pflichtversicherungsbeiträge	-	2.720,32 Euro

\* Pflichtversicherung gem. GSVG, Werte 2006

#### .) Grüne Grundsicherung für KünstlerInnen:

Die KünstlerIn muss ihre Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von 2.720,32 Euro zur Gänze selbst bezahlen.

#### .) Künstlersozialversicherungsfondsgesetz:

Die KünstlerIn erhält – bei Erfüllung auch aller weiteren Anspruchsvoraussetzungen – vom KSVF einen Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 1.026 Euro. Für die Pflichtversicherung müssen nur noch 1.694,32 Euro selbst bezahlt werden.

**b. Selbstständig erwerbstätige KünstlerIn  
bei Beitragsgrundlage 800 Euro aus Erwerbsarbeit,  
(12x 800 Euro = 9.600 Euro)**

Rechenbeispiel bei *Grüner Grundsicherung für KünstlerInnen*:

Beitragsgrundlage selbstständiges Einkommen	9.600,00 Euro
Grundsicherungszuschuss	1.200,00 Euro
-----	
Beitragsgrundlage gesamt	10.800,00 Euro
- Pensionsversicherung 15,25%*	- 1.647,00 Euro
- Krankenversicherung 9,1%*	- 982,80 Euro
- Unfallversicherung (monatlich)*	- 87,60 Euro
-----	
Jahresergebnis	<b>8.082,60 Euro</b>

Rechenbeispiel bei *Künstlersozialversicherungsfondsgesetz*:

Beitragsgrundlage selbstständiges Einkommen	9.600,00 Euro	1.
- Pensionsversicherung 15,25%*	- 1.464,00 Euro	
- Krankenversicherung 9,1%*	- 873,60 Euro	
- Unfallversicherung (monatlich)*	- 87,60 Euro	
+ KSVF-Zuschuss zur Pensionsversicherung	+ 1.026,00 Euro	
-----		
Jahresergebnis	<b>8.200,80 Euro</b>	

\* Pflichtversicherung gem. GSVG, Werte 2006

**Zwischenresümee:**

**Die *Grüne Grundsicherung für KünstlerInnen* führt zu einer finanziellen Verschlechterung gegenüber dem Status Quo für all jene selbstständig erwerbstätigen KünstlerInnen, die ein Erwerbseinkommen über 10.800 Euro, aber Gesamteinkünfte unter 19.621,67 Euro haben. Sie profitieren nicht von der Grundsicherung, würden aber auch keinen Zuschuss mehr aus dem KSVF erhalten.**

**GGf. haben auch noch jene KünstlerInnen einen finanziellen Nachteil, die bereits bis zu etwa 100 Euro unter dem monatlichen Grundsicherungsgrenzbetrag erreichen. Der Grundsicherungszuschuss kann die finanziellen Einbußen durch den Verlust des KSVF-Zuschuss nicht ausgleichen. Längerfristiger Vorteil: Die höheren Pensionsversicherungsbeiträge haben Auswirkungen auf die spätere Pensionshöhe.**

**Zwar intendiert die *Grüne Grundsicherung für KünstlerInnen* eine Umverteilung der Geldleistungen von KünstlerInnen mit höherem Einkommen zu KünstlerInnen mit kleinerem Einkommen, doch finanzielle Einbußen betreffen letztlich auch KünstlerInnen, deren Einkommen so gering sind, dass sie Grundsicherung beziehen können.**